



## Ordnungsreglement

*Der erfolgreiche Studiengang setzt organisatorische Rahmenbedingungen voraus, die ein erfolgreiches Studieren ermöglichen. Dazu gehören neben der Wissensvermittlung, einer funktionierenden Administration und einer lern technisch genügenden Ausstattung einige Verhaltens- und Ordnungsregeln, um den Studierenden ein ungestörtes und effektives Lernen zu ermöglichen.*

:

### **Allgemeines**

Die Aus- und Weiterbildung in psychotherapeutischen Belangen entwickelt sich in einem Klima der gegenseitigen Wertschätzung. Dies bedingt persönliche Toleranz und Achtung gegenüber Mitstudierenden; Eigenschaften, die zu den Grundtugenden der therapeutischen Arbeit gehören.

Die Studierenden sind zu einem kollegialen, kooperativen von gegenseitigem Respekt getragenen Umgang unter sich angehalten.

Abwertende und/oder verunglimpfende Äußerungen zu Rasse, Religion, politischer Einstellung oder gegenüber einer ethnischen Minderheit oder bezogen auf ein körperliches Handicap werden im Wiederholungsfall mit dem Ausschluss vom Studium geahndet.

### **Art. 1 Disziplinarmaßnahmen**

*Gegenüber Studierenden können folgende Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden:*

- 1) Mündliche Verwarnung
- 2) Schriftlicher Verweis
- 3) Androhung des Ausschlusses
- 4) Ausschluss vom Studium

### **Voraussetzungen**

Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Studierende ihre Pflichten gegenüber dem Szondi-Institut verletzt haben oder ihre aus dem Studium herrührenden Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllen.

### **Ordnungsverstöße in Bezug auf Studium, Mitstudierende und Lehrkräfte**

Dazu gehören insbesondere:

**a) Betrug bei Leistungsnachweisen, Praktika, Diplomarbeiten und Diplomprüfungen**

**b) Fälschung von Unterschriften bei Präsenzerfassungen wie Testaten, Anwesenheitsbestätigungen und dergleichen**

**c) Störungen der Lehrveranstaltungen**

Studierende, die den Unterricht stören, den Studienbetrieb beeinträchtigen, Lehrpersonen oder die Studienleitung verunglimpfen oder in einer anderen Art gegen die guten Sitten sowie gegen das Ordnungsreglement verstossen, können von der Lehrperson nach Ermahnung des Unterrichts verwiesen werden.

Die Lehrperson kann Anzeige an die Bildungskommission und Studienleitung erstatten.

**d) Absenzen**

Das Fernbleiben vom Unterricht sowie das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder spätestens innert vier Wochen ausreichend begründet wird. Bei Krankheit geschieht dies durch ein Arztzeugnis.

**e) Sexuelle Belästigungen**

**f) Mobbing**

***Als Entschuldigungsgründe gelten:***

Krankheit, Unfall, nicht vorhersehbare familiäre Ereignisse.

Ausserhalb des Einflussbereichs des Studierenden liegende Ereignisse wie Stau auf Autostrecken oder Zugverspätungen und behördliche Massnahmen, welche den Verkehr stark beeinflussen.

Militär-, ziviler Ersatzdienst, Zivildienst und Feuerwehrdienst.

Andere von der Studienleitung anerkannte besondere Umstände.

Zwei unentschuldigte Absenzen ziehen einen schriftlichen Verweis sowie die Androhung des Ausschlusses vom Studium nach sich.

**e) Ungehöriges Verhalten gegenüber anderen Studierenden und den Dozenten/Dozentinnen**

**Kursgebühren**

Die Semesterrechnung für die ordentlichen Kursgebühren werden anfangs Semester an die Studierenden versandt. Bei Nicht-Bezahlung der Kursgebühren innerhalb den gesetzten Fristen (30 Tage nach Rechnungsstellung) und bei zwei Mahnungen kann durch den Stiftungsrat der Ausschluss vom Studium verfügt werden.

**Grundsatz**

Der oder die Fehlbare ist vor der Verfügung einer Massnahme anzuhören.

**Zuständigkeiten**

1. Die Dozierenden können bei Bagatellfällen gegenüber Studierenden mündliche Verwarnungen aussprechen. Sie haben darüber eine interne Aktennotiz zuhanden der Schulleitung zu verfassen.
2. Schriftliche Verweise und die Androhung des Ausschlusses werden von der Studienleitung verfügt.

3. Der Ausschluss vom Studium wird vom Stiftungsrat verfügt.

## **Art. 2. Leistungskontrolle und Prüfungen**

Jedes Semester oder die Absolvierung von 6 Lektionen im Fernkurs werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Bestehen dieser Prüfung ist die Voraussetzung zum Weiterstudium. Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Prüfungen finden in der Regel an Szondi-Institut statt.

Die Lehrenden sind gehalten, durch stichprobenartige Zwischenprüfungen den Leistungsstand in einem bestimmten Fach festzustellen.

Prüfungsarbeiten die nicht termingerecht eingereicht werden, werden von der Studienleitung nach einer Mahnung und einer Nachfrist nicht mehr akzeptiert. Es wird ein neuer Prüftermin festgelegt. Wird diese Folgeprüfung nicht ordnungsgemäss abgelegt, kann der Stiftungsrat den Ausschluss vom Studium verfügen.

## **Art. 3 Beschwerde und Rekurse**

Beschwerden und Rekurse werden bei der Studienleitung eingereicht. Richtet sich eine Beschwerde oder ein Rekurs gegen die Studienleitung selbst, sind diese an die **Bildungskommission** zu richten.

Rekurse gegen Entscheidungen des Studienleiters, der Studienkommission und der Bildungskommission sind an die **Beschwerde- und Rekurskommission des Instituts** zu richten.

Entscheidungen der Rekurs- und Beschwerdekommision können an den Stiftungsrat weitergezogen werden. Dessen Entscheide können nur noch auf zivilrechtlichem Wege angefochten werden.

Im Falle von Beschwerden und Rekursen im Bereich der Ausbildung «Schicksalsanalytische Psychotherapie» können diese an die Kommission für Qualitätssicherung der Charta der Weiterbildungsinstitutionen weitergezogen werden. Deren Entscheide können auf zivilrechtlichem Weg angefochten werden.

Im Falle von Beschwerden und Rekurse zu anderen Weiterbildungsangeboten des Instituts ist die Charta nicht zuständig.

Bei Sanktionen auf Grund des Ordnungsreglements ist jede Entschädigung und/oder Haftungsforderung ausgeschlossen, sofern eine Entschädigung nicht Bestandteil des Entscheides ist.

Ein Missbrauch der im Leitfaden vermittelten Informationen wird auf dem Rechtswege geahndet und kann zum Ausschluss vom Studium führen.

Durch den Stiftungsrat beschlossen am 17. Juni 2015